

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram,
Wolfgang Meckelburg, Peter Weiß (Emmendingen), weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 14/1263 —**

Verlängerung der Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze der Sozialhilfe

1. Welche Auswirkungen hat die am 23. April 1999 im Deutschen Bundestag beschlossene Verlängerung der Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze der Sozialhilfe für die Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt?

Die Auswirkungen bestehen darin, daß sich die Regelsätze der Sozialhilfe auch zum 1. Juli 1999 und zum 1. Juli 2000 um den Vomhundertsatz erhöhen, „um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 im Einigungsvertrag genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten ändern.“ (vgl. § 22 Abs. 6 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes).

2. Um welchen Prozentsatz werden voraussichtlich die Regelsätze in der Sozialhilfe im Jahre 1999 steigen?

Zum 1. Juli 1999 erhöhen sich die Regelsätze der Sozialhilfe um 1,3 vom Hundert (vgl. § 2 Abs. 1 der Rentenanpassungsverordnung 1999).

3. Um welchen Prozentsatz werden voraussichtlich die Regelsätze in der Sozialhilfe im Jahre 2000 steigen?

Zum 1. Juli 2000 werden sich die Regelsätze der Sozialhilfe voraussichtlich um 0,7 vom Hundert erhöhen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 9. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Liegen die in der vergangenen Legislaturperiode für die Erstellung eines neuen Bedarfsmessungsschemas in Auftrag gegebenen zehn Gutachten mittlerweile dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vor?

Ja.

5. Wann sind die einzelnen Gutachten im BMA bzw. in dem in der letzten Legislaturperiode zuständigen Bundesministerium für Gesundheit eingegangen?

In der Fassung, in der die Gutachten im Arbeitskreis zur Diskussion gestellt werden können, sind sie in der Zeit zwischen Ende April und Dezember 1998 bei dem zuständigen Bundesministerium eingegangen.

6. Wann werden die Gutachten seitens des BMA veröffentlicht?

Wann die Gutachten veröffentlicht werden, hängt von den Beratungen in einem noch in der letzten Legislaturperiode eigens dazu berufenen Arbeitskreis ab. Diesem Arbeitskreis gehören Vertreter der Bundesländer, der Kommunalen Spitzenverbände, der Wohlfahrtsverbände, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, des Statistischen Bundesamtes und der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen an. Die vorrangige Erörterung und Beurteilung der Gutachten in diesem Arbeitskreis war von vornherein abgesprochen und wird unter anderem auch zeigen, ob eine Überarbeitung der Gutachten erforderlich ist.

7. Lassen sich bei dem derzeitigen Stand der Auswertung bereits Erkenntnisse bezüglich eines neuen Bemessungsschemas feststellen?

Wenn ja, wie sehen diese Erkenntnisse aus?

Wenn nein, wann ist voraussichtlich mit einer umfassenden Auswertung der Gutachten zu rechnen?

Verbindliche Erkenntnisse aus der Auswertung der Gutachten werden erst nach der Erörterung der Gutachten im Arbeitskreis und der endgültigen Erstellung der Gutachtenfassung festzustellen sein. Die Erörterungen im Arbeitskreis werden voraussichtlich im September 1999 beginnen.

8. In welchem Zeitraum beabsichtigt die Bundesregierung detaillierte Vorschläge für ein neues Bedarfsmessungsschema vorzulegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 Vorschläge für ein neues Bedarfsmessungsschema vorzulegen.

9. Kann die Bundesregierung bereits einen ungefähren Zeitplan für die Neufestsetzung des Bedarfsbemessungsschemas bis zur Gesetzesverabschiedung angeben?

Hat die Bundesregierung bereits ein Grundkonzept für die in der Koalitionsvereinbarung angekündigte bedarfsorientierte soziale Grundsicherung entwickelt?

Ein genauer Zeitplan für die Neufestsetzung des Bedarfsbemessungsschemas in der Sozialhilfe ist noch nicht absehbar. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Zu der bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung ist folgendes anzumerken: Durch die vorgesehene schrittweise Einführung einer steuerfinanzierten bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung sollen Geldleistungen der sozialen Sicherungssysteme durch steuerfinanzierte Zusatzleistungen so ergänzt werden, daß für Personen über 65 Jahre und für aus medizinischen Gründen dauerhaft Erwerbsunfähige die Inanspruchnahme von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz grundsätzlich überflüssig wird. Wie die Sozialhilfe ist auch die Grundsicherung bedarfsorientiert, d. h., Einkommen und Vermögen werden angerechnet.

Die soziale Grundsicherung soll die beitragsbezogene Lebensstandardsicherung in Form der Sozialversicherung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Deshalb ist die Durchführung der sozialen Grundsicherung in den vorgelagerten sozialen Sicherungssystemen vorgesehen, die hierdurch zugleich „armutsfest“ gemacht werden.

Die Grundsicherung wird Bestandteil eines „dualen Systems“ sein, d. h., die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz soll neben der sozialen Grundsicherung als aufstockende Sozialhilfe in Fällen mit Sonderbedarf für Grundsicherungsbezieher bestehen bleiben, so beispielsweise in Form einmaliger Leistungen für Umzugskosten oder Anschaffung größerer Hausratsgegenstände sowie in Form des Anspruchs auf Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Hilfe zur Pflege). Auch die Grundsicherung bleibt an den sozialhilferechtlichen Grundsätzen der Bedarfsorientierung und Einkommens- bzw. Vermögensüberprüfung orientiert.

10. Ist die in Drucksache 14/527 veröffentlichte Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher auf die Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/421, ob die Bundesregierung für Sozialhilfeberechtigte einen Ausgleich für die Auswirkungen der Ökosteuer vorsehe, so zu verstehen, daß die Bundesregierung bei der Neubemessung der Regelsätze einen solchen Ausgleich nicht für nötig erachtet und die zusätzlichen Belastungen für die Sozialhilfeempfänger durchaus für vernachlässigbar hält?

Wenn nein, welche Kompensation für die zusätzlichen Belastungen will die Bundesregierung bei der Neubemessung der Sozialhilferegelsätze einführen?

Die Vorschläge der Bundesregierung für ein neues Bedarfsbemessungsschema werden auch die inzwischen eingetretene Preissteigerung durch die Ökosteuerreform berücksichtigen.